Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4617

22. 01. 76

Sachgebiet 7841

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft — Drucksache 7/4327 —

A. Problem

Der Umfang der Aufgaben der Mühlenstelle rechtfertigt nicht mehr das Fortbestehen einer besonderen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Mühlengewerbes sind weithin ausgelaufen.

B. Lösung

Die Mühlenstelle wird aufgelöst, verbleibende Verwaltungsaufgaben werden auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie auf die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Die Verwaltungskosten (rd. 3,3 Millionen DM), insbesondere die Personalkosten (rd. 2 Millionen DM), werden nach dem Auslaufen der Mühlen-Strukturverbesserung durch die Übertragung der verbleibenden Aufgaben der Mühlenstelle auf andere Behörden um mehr als die Hälfte (rd. 1,4 Millionen DM) verringert. Das restliche Personal der Mühlenstelle soll bei anderen Dienststellen des Bundes untergebracht werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Solke

Der Entwurf wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage am 10. Dezember 1975 und am 21. Januar 1976, der Haushaltsausschuß am 14. Januar 1976 behandelt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die Mühlenstelle wurde 1950 durch das Getreidegesetz als Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten errichtet. Ihre Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat, dem die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zusteht, setzt sich aus 26 Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise zusammen. Die Verwaltungskosten der Mühlenstelle werden durch eine bei den Mühlen erhobene Abgabe nach der Menge des verarbeiteten Getreides erhoben. Sie beträgt zur Zeit 0,50 DM/t. Neben den Aufgaben nach dem Getreidegesetz wurden der Mühlenstelle noch eine Reihe anderer Aufgaben übertragen, wie

— die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller,

— die Gewährung von Preissubventionen an die Mühlenwirtschaft,

— die Durchführung des Mühlenstrukturgesetzes,

— die Erhebung von Beiträgen der Mühlen nach dem Absatzfondsgesetz u. a. m.

Die wesentlichen Aufgaben nach dem Mühlengesetz und nach dem Mühlenstrukturgesetz laufen in Kürze aus. Weitere Strukturmaßnahmen sind im Mühlenbereich nicht mehr zu erwarten. Der Mühlenstelle würden künftig nur noch die Abgabenerhebung nach dem Absatzfondsgesetz und einige Aufgaben nach § 3 des Getreidegesetzes (Mehltypen-Überwachung und Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen) obliegen. Diese verbleibenden Aufgaben rechtfertigen das Fortbestehen einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mehr, so daß diese auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie auf die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen werden können. Die Mühlenstelle kann daher aufgelöst werden.

Wegen der Einzelheiten der bisherigen und der verbleibenden Aufgaben sowie der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen. Entsprechendes gilt für die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs, denen die Bundesregierung zugestimmt und denen sich die Ausschüsse angeschlossen haben. Die Ausschüsse haben lediglich darüber hinaus in Artikel 3 Nr. 2 das am 11. Dezember 1975 vom Bundestag verabschiedete Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen redaktionell bereits berücksichtigt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4327 — nach Maßgabe der aus dem Ausschußantrag ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. Januar 1976

Solke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundesrat wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4327 — nach Maßgabe der folgenden Änderungen, im übrigen jedoch unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz sind nach den Worten „an die Stelle" die Worte „der Organe" einzufügen.
2. In Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „(abwickelnde Stelle) abgewickelt" durch die Worte „(Satz 2) abgewickelt (abwickelnde Stelle)" zu ersetzen.
3. Artikel 1 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
   „Soweit dieses nicht ausreicht, kann die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes weiter erhoben werden, längstens jedoch auf bis zum 31. Dezember 1976 verarbeitetes Getreide."
4. In Artikel 3 Nr. 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" durch „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Solke**
Vorsitzender	Berichterstatter